

**Satzung der Universität Regensburg über die Zulassung von Studenten der Medizin der Universität Regensburg zur Praktischen Ausbildung in Krankenanstalten (Praktisches Jahr) sowie über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in Wahlfächern im Praktischen Jahr vom 1. Juni 2005**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1**

Die Praktische Ausbildung in Krankenanstalten (Praktisches Jahr) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467), sowie nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1776), wird an den Krankenversorgungseinrichtungen der Medizinischen Fakultät sowie in den angegliederten Akademischen Lehrkrankenhäusern durchgeführt.

**§ 2**

(1) Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes ist unter Verwendung des dort erhältlichen Formblatts bis spätestens jeweils 01. Juli für den darauf folgenden Beginn des Praktischen Jahres und bis spätestens jeweils 01. Januar für den darauf folgenden Beginn des Praktischen Jahres beim Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg einzureichen.

(2) In seinem Zuteilungsantrag wählt der Student sowohl das Wahlfach als auch den gewünschten Ausbildungsort für jedes der drei Tertiale.

(3) Der Student kann in seinem Zuteilungsantrag mehrere Wahlfächer und für jedes Tertial mehrere Ausbildungsorte in einer Rangfolge benennen. Hierbei gelten jeweils die an erster Stelle benannte Alternative als Hauptantrag, die weiteren Alternativen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

**§ 3**

In den nachfolgend genannten Wahlfächern ist die Zahl der Ausbildungsplätze bezogen auf das Tertial wie folgt begrenzt:

Anästhesiologie	16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	4
Augenheilkunde	7	Neurochirurgie	6
Dermatologie und Venerologie	7	Neurologie	10
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	12	Orthopädie	7
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	7	Pathologie	3

Herz-Thorax-Chirurgie	10	Psychiatrie und Psychotherapie	8
Kinderheilkunde und Jugendmedizin	8	Diagnostische Radiologie	4
Kinder- und Jugendpsychiatrie	2	Strahlentherapie	2
Laboratoriums- und Transfusionsmedizin	3	Nuklearmedizin	1
Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	4	Urologie	8

#### § 4

An den Akademischen Lehrkrankenhäusern sind folgende Ausbildungsplätze je Tertial vorhanden, die für die Wahlfächer in der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach § 3 beinhaltet sind:

#### **Klinikum St. Marien Amberg**

Chirurgie	3
Innere Medizin	3
Anästhesiologie	2
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	2
Urologie	2

#### **Klinikum Passau**

Chirurgie	4
Innere Medizin	4
Anästhesiologie	2
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	2

#### **Klinikum Weiden**

Chirurgie	3
Innere Medizin	3
Anästhesiologie	3
Neurologie	3
Urologie	2

#### **Bezirksklinikum Regensburg**

Kinder- und Jugendpsychiatrie	2
-------------------------------	---

#### **Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg**

Chirurgie	4
Innere Medizin	4

#### **Krankenhaus St. Josef Regensburg**

Chirurgie	5
-----------	---

## § 5

(1) Die Verteilung der Ausbildungsplätze und Ausbildungsorte richtet sich nach den Anträgen der Studenten. Wird bei der Verteilung der Wahlfachplätze eine Rangfolge erforderlich, so entscheidet der Fachvertreter nach den bisherigen Studienleistungen im beantragten Wahlfach. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los. Das Los entscheidet auch über die Verteilung der Ausbildungsorte, falls eine Rangfolge erforderlich wird.

(2) Verbleibende Ausbildungsplätze in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin werden vorrangig in den Lehrkrankenhäusern und verbleibende Ausbildungsplätze in den Wahlfächern vorrangig in den Krankenversorgungseinrichtungen der Medizinischen Fakultät ausgelastet.

(3) Der Dekan entscheidet über die zeitliche Reihenfolge, in der die Fächer Innere Medizin, Chirurgie und das Wahlfach abzuleisten sind.

## § 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. April 2005 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 18.05.2005 Nr. X/3-H2413.6.10-10b/17 304.

Regensburg, den 1. Juni 2005  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 1. Juni 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juni 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2005.